



GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN

Umweltbeitrag

zum

**Bebauungsplan
nach §13b BauGB**

„Rechter Brühl III“

Umweltbeitrag zum Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Rechter Brühl III“

Projekt-Nr.

1888

Bearbeiter

Dipl. - Biol. J., Mayer

S. Loch

Dipl.-Ing. F. Bücking

Datum

22.10.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	1
1.1. Vorhabensbeschreibung und Plangebiet.....	1
1.2. Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung.....	2
1.2.1 Verfahren.....	2
1.2.2 Artenschutzrecht.....	2
1.2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte.....	2
1.2.4 Biotopverbundflächen.....	2
1.2.5 Baumschutzsatzung.....	3
2. Wirkungsprognose	3
2.1. Schutzgüter: Bestand - Bewertung - Wirkungsprognose.....	4
2.2. Artenschutz.....	11
3. Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Geltungsbereich im Luftbild.....	1
Abb. 2: Biotopverbund mittlerer Standorte.....	3

Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1: Schutzgutbezogene Wirkprognose.....	5
Tab. 2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.....	9
Tab. 3: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	9
Tab. 4: CEF-Maßnahmen.....	11
Tab. 5: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.....	12

1. Einleitung

1.1. Vorhabensbeschreibung und Plangebiet

Der Geltungsbereich mit einer Größe von rund 3,5 ha befindet sich südlich angrenzend an den Ortsteil Liptingen der Gemeinde Emmingen-Liptingen. Im Norden grenzt der Bereich an die Elmenstraße an. In der südlichen Flächenhälfte ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie Grünland und Äckern, umgeben.

Der Geltungsbereich besteht zum Großteil aus insektenreichen Wiesen mittlerer Standorte. Im Nordwesten angrenzend und im Südwesten im Geltungsbereich liegend, befinden sich Streuobstwiesen-Bestände mit 30-40 jährigen Obstbäumen (Apfel, Birne und Kirsche). Es konnte eine Höhle mit einem schlitzförmigen Eingang nachgewiesen werden.

Ein stark zugewachsener sporadisch wasserführenden, unbefestigten Gewässergraben befindet sich im Norden der Fläche. Die Fläche wird mittig und am südlichen Rand von zwei unbefestigten Feldwegen durchkreuzt die von Ost nach West verlaufen. Das Gelände ist plan und weist keine Nasswiesenanteile auf.

Ziel des Bebauungsplanes „Rechter Brühl III“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein typisches Einfamilienhaus-Wohngebiet.



Abb. 1: Geltungsbereich im Luftbild

1.2. Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung

1.2.1 Verfahren

Für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, kann die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13b des BauGB erfolgen. Damit entfällt die Pflicht zur Erstellung einer formellen Umweltprüfung. Darüber hinaus findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13 und § 15 BNatSchG) keine Anwendung, wodurch Eingriffsbilanzierung und die Kompensation von Eingriffsfolgen entfallen.

Dennoch muss sich der Bebauungsplan mit den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Artenschutzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 + § 44 Abs. 1 BNatSchG) auseinandersetzen. Dies ist die Aufgabe des hier vorliegenden Umweltbeitrages. Darin werden der Istzustand der Schutzgüter abgebildet, die Schwere und Eingriffsdimension der Planung beurteilt und Empfehlungen für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

1.2.2 Artenschutzrecht

Unabhängig von der im beschleunigten Verfahren entfallenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist das Artenschutzrecht zu beachten. Dieses teilt sich in die Vorschriften zum Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 ff BNatSchG) sowie die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Zu diesen zählen die in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG gelten für diese Arten Tötungs-, Zugriffs- und Störungsverbote.

In einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu überprüfen, ob bei der Realisierung des Bebauungsplans diese Verbotstatbestände eintreten können. Ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in der Planung bzw. bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

1.2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Es befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder -objekte.

1.2.4 Biotopverbundflächen

Der geplante Geltungsbereich befindet sich innerhalb von Kernflächen, Kern- und Suchräumen des Biotopverbundes mittlerer Standorte, siehe Abb. 2.

Die städtebauliche Planung sieht ein umfassendes grünordnerisches Konzept mit Festsetzungen zur Durchgrünung und landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes vor (siehe Maßnahme V-Nr.4 im nachfolgenden Kapitel).



Abb. 2: Biotopverbund mittlerer Standorte

Quelle: LUBW

1.2.5 Baumschutzsatzung

In der Gemeinde Emmingen-Liptingen besteht kein rechtliches Instrument in Form einer Baumschutzsatzung.

2. Wirkungsprognose

Bei der Realisierung der Planung können folgende Wirkungen mit umweltrelevanten Folgen auftreten:

baubedingt:

- Baufeldfreimachung mit Verlust an Vegetation, Bodenverdichtung, Lärm

anlagebedingt:

- bodenversiegelnde Erschließung durch Straßen und Parkplätze und dadurch Verlust an natürlichen Bodenfunktionen, Wasserretentionsvermögen, faunistischem / floristischem Lebensraum sowie lokalklimatische Veränderungen
- Überbauung durch Gebäude und Nebenanlagen (Terrassen, Stellplätze, Garagen, Zufahrten) dadurch Bodenversiegelung mit Verlust an faunistischem / floristischem Lebensraum
- Nutzungsänderung von Wiesen zu Wohngrundstücken mit Nebenanlagen und dadurch Veränderung der Biotop- und Habitatqualität

- Vollständige / teilweise Regenwasserableitung in den öffentlichen Kanal und dadurch lokal verringerte Grundwasserneubildung

betriebsbedingt:

- Verkehrsaufkommen durch Anwohner und Besucher und dadurch Störungen sensibler Tierarten
- Beleuchtung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie der Baugrundstücke und dadurch Störungen sensibler Tierarten

2.1. Schutzgüter: Bestand - Bewertung - Wirkungsprognose

Bei der Beurteilung des Eingriffs im Umweltbeitrag wird gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen unterschieden, siehe Tab. 1.

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die empfohlenen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Tab. 1: Schutzgutbezogene Wirkprognose

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
Mensch		unerheblich	
Wohnen / Arbeiten Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung als Wiese - Angrenzend an ein Wohngebiet 	Durch die Bebauung wird es temporär / bauzeitlich zu Lärm- und Staubemissionen kommen.	V-2
Boden		erheblich	
Bodentypen Funktionsbewertung Versiegelungsgrad Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> - Bodentypen: Braunerde-Pelosol aus Molassenmaterial gem. BK 50 - Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als „mittel“ zu bewerten (2.0). Die Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind gering (1.0) und die Filter und Pufferfunktion für Schadstoffe ist „sehr hoch“ (4.0). - Die Gesamtbewertung der Bodenfunktion ist „mittel“ (2,33) gemäß BK 50. - Die max. mögliche Neuversiegelungsfläche liegt bei 19.150 qm. - Altlasten sind nicht bekannt (FNP 6. Fortschreibung). 	<p>Dauerhafte Versiegelung von aktuell unversiegelten Flächen durch Bebauung, dies führt zu einem vollständiger Verlust von Bodenfunktionen.</p> <p>Temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch Abgraben, Umlagern, Verdichten von Boden, dies führt zu einem anteiligen Verlust von Bodenfunktionen</p>	V-3 V-4
Wasser		unerheblich	
Oberflächenwasser Grundwasser Hochwassergefahren	<ul style="list-style-type: none"> - stark zugewachsener Gewässergraben in der nördlichen Flächenhälfte - keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete 	Durch die Bebauung gehen Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.	V-5

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
	<ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb vom HQ 100-Gebiet 		
<p>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p>		erheblich	
<p>Biototypen/-strukturen geschützte Pflanzen und Biotope</p> <p>faunistisches Habitatpotenzial</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop- / und Nutzungstypen von mittlerer bis hoher Wertigkeit (Wiesenfläche, teilweise mit Streuobstwiesen-Abschnitten) - keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und -objekte innerhalb Plangebiet - innerhalb von Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte, siehe Abb. 2. - Avifauna: Im Untersuchungsraum wurden im Zuge der ornithologischen Untersuchungen 22 Vogelarten nachgewiesen. Darunter befinden sich neun Arten, die auf der Roten-Liste bzw. Vorwarnliste geführt werden. Zwei dieser Arten nutzen das Plangebiet als Revier: Haussperling und Feldlerche (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>). - Fledermäuse: Im Untersuchungsraum konnten die Zwergfledermaus und das Große Mausohr nachgewiesen werden. Quartiere jeglicher Art konnten innerhalb des Geltungsbereiches mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>). - Reptilien: Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsraum nachgewiesen werden (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>). - Tagfalter: Es konnten keine Schmetterlin- 	<p>Flächeninanspruchnahme: Verlust von Flächen mit Biotop- und Nutzungstypen von mittlerer bis hoher Wertigkeit.</p> <p>Inanspruchnahme von Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte.</p> <p>Der baubedingte und anlagebedingte Verlust von vorhandener Vegetation kann zu Beeinträchtigungen / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren, wie zur Zerstörung essentieller Nahrungshabitate von Feldlerche und weiterer ubiquitärer Vogelarten führen. Die betriebsbedingten Wirkungen in Form von Lärmemissionen können zu einer Vergrämung von Tieren, insbes. Feldlerche und Turmfalke führen.</p> <p>Durch das Bauvorhaben ist mit der Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Vögeln zu ihren Nahrungshabitaten (hier: Turmfalke) zu rechnen (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Population ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>).</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Reptilien durch das Bauvorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>).</p> <p>Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Falterarten durch das Bauvorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>).</p>	<p>V-1</p> <p>V-4</p>

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
	ge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (<i>Ergebnisse, siehe saP</i>).		
Klima und Luft		unerheblich	
Lokalklimatische Ausgleichsfunktion Vorbelastung durch Immissionen vorhandene Emissionsquellen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima ist gemäßigt und warm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8.0 °C. - Große Freifläche, daher lokales Kaltluftentstehungsgebiet - Die mittlere Ozonbelastung im Jahr 2010 lag innerhalb der nördlichen Flächenhälfte bei > 57 - 60 µ/m³ (Kartendienst LUBW) 	<p>Durch die geplante Bebauung wird die Freifläche in eine Siedlungsfläche umgewandelt, Potentiale als lokales Kaltluftentstehungsgebiet minimieren sich.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es durch Staubemissionen zu einer temporären, kleinflächigen Beeinträchtigung der Lufthygiene kommen.</p>	
Landschaft		erheblich	
Landschaftsbild Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft ist geprägt von offenen Wiesenflächen mit Streuobstbestand - Typische Landschaftsbildelemente (Wechsel von offenen Wiesenflächen und Streuobstbestand) wie sie für die ländliche Kulturlandschaft charakteristisch sind 	<p>Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich wesentlich verändert. Typische Landschaftsbildelemente (Streuobstbestand und Wiesenflächen) werden durch die Bebauung verloren gehen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.</p>	V-3 V-4
Kultur- und sonstige Sachgüter		keine	
Bau- und Kulturdenkmale archäologische Fundstellen/ Verdachtsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - keine Baudenkmale bekannt - keine archäologischen Fundstellen oder Verdachtsbereiche bekannt - Lage außerhalb des Umgebungsschutzes 	Keine Betroffenheit absehbar.	-

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung
	von Kulturdenkmalen		
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	- Es gibt aufgrund der lokalen Verhältnisse im Plangebiet keine besonders charakteristischen Wechselwirkungen, die über die allgemeinen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander hinausgehen.	Keine Betroffenheit absehbar.	nicht erforderlich

Für die in der Tab. 1 mit einer Kurzbezeichnung aufgeführten Maßnahmen enthält die Tab. 3 eine Beschreibung und Begründung sowie eine Kennzeichnung, der Schutzgüter, die von der Maßnahme profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 2). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren. Bei jeder Maßnahmen wird erläutert, ob sie in den B-Plan bzw. in die Hinweise übernommen bzw. warum sie im Abwägungsprozess begründet abgelehnt wurde. Für Maßnahmen, die bereits gem. den fachgesetzlichen Anforderungen zu erfüllen sind, ist eine planungsrechtliche Sicherung im B-Plan nicht erforderlich.

Tab. 2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.

M: Mensch	F: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	L: Landschaft
B: Boden	A: Artenschutz	S: Kultur- und Sachgüter
W: Wasser	K: Klima und Luft	<-> Wechselwirkungen

Tab. 3: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.

V-Nr. 1	Bauzeitenbeschränkung	-	-	-	F	A	-	-	-	<->
Die Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Ein Monitoring ist nicht erforderlich										
<u>Begründung:</u> Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme.					Übernahme im B-Plan					
V-Nr. 1	Während der Bauzeit.	M	B	W	F	A	-	-	-	<->
Einsatz lärmgedämmter Baumaschinen und Fahrzeuge Vermeidung von Staubentwicklung, z. B. durch Befeuchten offener Bodenbereiche bei Bedarf DIN 18915: Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrüntem, nicht befahrenen Miete bis zum Wiedereinbau. Baustellennebenflächen nur innerhalb des künftigen Geltungsbereiches aber außerhalb von zukünftigen Grün-/Ausgleichsflächen, ggf. Rekultivierung von Bodenverdichtungen.										
<u>Begründung:</u> Gesundheitsschutz: Verringerung der Lärm- und Staubbelastung von Anwohnern, Erholungssuchenden und Arbeitenden in der Umgebung. Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen in den Boden und deren Verlagerung ins Grundwasser. gesetzlicher Bodenschutz (BBodSchG) Vermeidung von Bodenverdichtungen auf zukünftigen Grünflächen mit Versickerungs- und Biotopfunktionen.					Hinweis zum B-Plan					

V-Nr. 3	Bebauungsdichte und Erschließung	-	B	W	-	-	K	-	-	<->
<p>Flächeneffiziente Bebauung und sparsame Erschließung durch Zuschnitte von Grundstücksgrößen und Festlegung von Grundflächenzahlen (GFZ).</p> <p>Vermeidung doppelter Erschließung von Bauflächen und Stellflächen.</p>										
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Verringerung des Versiegelungsgrades und hierdurch größtmöglicher Erhalt der Bodenfunktionen. z. B. durch mehrgeschossige Bauweise.</p> <p>Reduzierung des Flächenbedarfs für den motorisierten Verkehr und die damit verbundene (teilweise) Bodenversiegelung.</p>						Hinweis zum B-Plan				
V-Nr. 4	Grün- und Freiflächen-Konzept	M	B	W	F	A	K	L	-	<->
<p>Gegenstand der städtebaulichen Planung ist ein umfassendes grünordnerisches Konzept mit öffentlichen Grünflächen sowie umfangreichen Pflanzgeboten auf öffentlich wie privaten Flächen. Im Randbereich des Baugebietes sind großzügige Grünflächen vorgesehen, die neben der Entwässerung des Gebietes auch ein Netz öffentlicher Fuß- und Radwege umfassen. Auf den öffentlichen Grünflächen sind nach Maßgabe der Festsetzungen des B-Plans standortgerechte, gebietsheimische Bäume und Gehölzgruppen zu pflanzen und zu pflegen. Die Grünflächen sind, soweit es deren Nutzungszweck es zulässt, als Magerwiese mit gebietsheimischer Ansaat auszubilden. Bei Staudenpflanzungen sollte darauf geachtet werden, dass einheimische Arten und nicht gefüllte Zuchtformen verwendet werden.</p> <p>Die im Westen des Gebietes vorhanden Obstbäume werden, soweit möglich, in die privaten Gartenflächen und öffentlichen Grünflächen integriert und durch eine Pflanzbindung zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Die privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch bzw. als Grünflächen anzulegen. Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein gebietsheimischer Obstbaum zu pflanzen.</p>										
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen tragen in hohem Maß zu einer Durchgrünung und zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes bei und bewirken nicht zuletzt eine Minimierung des Eingriffs in den Biotopverbund mittlerer Standorte.</p> <p>In durchgrüneten Freiräumen ohne z. B. voll versiegelte Hofflächen können die Bodenfunktionen teilweise aufrechterhalten werden. Durch die Verdunstung der kühlen Blattflächen der Vegetation / Gehölze tritt ein Kühlungseffekt ein, der die klimatische Belastung mindert. Gleichzeitig heizen sich die Verkehrsflächen auf Grund der Beschattung weniger auf.</p>						Übernahme im B-Plan				
V-Nr. 5	Regenwasserversickerung	-	-	W	-	-	K	-	-	<->
<p>Anlage von Grünflächen mit Versickerungsfunktion.</p> <p>Anlage ausreichend bemessener, naturnah gestalteter Regenwasserrückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsmulden im Zuge der Entwässerungsplanung.</p>										

Offene Führung, Rückhaltung, Zwischenspeicherung und dezentrale Versickerung von auf befestigten Flächen (z. B. Dächer, Straßen, Parkplätze, Wege) anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht in den benachbarten Grünflächen.	
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Reduzierung der Flächenversiegelung und teilweiser Funktionserhalt des gewachsenen Bodens (z. B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf).</p> <p>Schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers i. S. d. Wassergesetzes: Der gesammelte Abfluss von befestigten Flächen wird hier zwischengespeichert und versickert. Bei ausreichender Dimensionierung ist eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Abflussveränderung zu erreichen. Durch die offene Versickerung werden neben der klimatischen Ausgleichswirkung zudem Schad- und Nährstoffe aus der Luft und von befestigten Flächen aufgenommen, teilweise zurückgehalten und durch die Bodenorganismen abgebaut.</p>	Hinweis zum B-Plan

Tab. 4: CEF-Maßnahmen

A1	Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)	-	-	-	F	A	-	-	-	<->
<i>Siehe spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).</i>										
<u>Begründung:</u> <i>Siehe spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).</i>		Öffentlich-rechtlicher Vertrag								
A2	Anlage von Extensivgrünland (Turmfalke)	-	-	-	F	A	-	-	-	-
<i>Siehe spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).</i>										
<u>Begründung:</u> <i>Siehe spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).</i>		Öffentlich-rechtlicher Vertrag								

2.2. Artenschutz

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind bei der Realisierung der Planung folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Plangebiet zu erwarten, siehe Tab. 5.

Tab. 5: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Artengruppe	Relevanzprüfung	Verbotstatbestände	Maßnahmen <i>Siehe saP</i>
Vögel	<input type="checkbox"/> Relevanz bei Habitatpotenzial <input checked="" type="checkbox"/> Betroffenheit bei Nachweis	<input checked="" type="checkbox"/> zu erwarten <input type="checkbox"/> auszuschließen	<input checked="" type="checkbox"/> erforderlich
Fledermäuse	<input type="checkbox"/> Relevanz bei Habitatpotenzial <input checked="" type="checkbox"/> Betroffenheit bei Nachweis	<input type="checkbox"/> zu erwarten <input checked="" type="checkbox"/> auszuschließen	<input type="checkbox"/> erforderlich
Reptilien	<input type="checkbox"/> Relevanz bei Habitatpotenzial <input type="checkbox"/> Betroffenheit bei Nachweis	<input type="checkbox"/> zu erwarten <input checked="" type="checkbox"/> auszuschließen	<input type="checkbox"/> erforderlich
Schmetterlinge	<input type="checkbox"/> Relevanz bei Habitatpotenzial <input type="checkbox"/> Betroffenheit bei Nachweis	<input type="checkbox"/> zu erwarten <input checked="" type="checkbox"/> auszuschließen	<input type="checkbox"/> erforderlich

3. Zusammenfassung

Der § 13b BauGB hat als Zielsetzung, die Nutzbarkeit von Flächen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Unter dieser Prämisse findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in diesem Bauleitplanverfahren keine Anwendung, die Eingriffsbilanzierung und die Kompensation von Eingriffsfolgen entfallen.

Der Bebauungsplan muss sich dennoch mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Artenschutzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 + § 44 Abs. 1 BNatSchG) auseinandersetzen. Mit dem vorliegenden Umweltbeitrag wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Die empfohlenen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Im Ergebnis der Wirkungsprognose und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind folgende Maßnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen:

Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen:

- V-Nr. 1 Bauzeitenbeschränkung
- V-Nr. 2 Während der Bauzeit
- V-Nr. 3 Bebauungsdichte und Erschließung
- V-Nr. 4 Grün- und Freiflächen

- V-Nr. 5 Regenwasserversickerung

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- V-Nr. 1 Bauzeitenbeschränkung

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- A-Nr. 1 : Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)
- A-Nr. 2 Anlage von Extensivgrünland (Turmfalke)